



**GESCHÄFTSORDNUNG  
DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG WETZLAR  
vom 28.09.2020**

*(Stand: 02. Änderung durch Stadtv.-Beschluss vom 13.09.2021)*

Aufgrund des § 60 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318), hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung am 28.09.2020 folgende Geschäftsordnung gegeben:

**INHALTSVERZEICHNIS**

Aus Gründen der Vereinfachung zur Lesbarkeit wird im Text der Geschäftsordnung die männliche Form verwendet – wir bitten, dies zu berücksichtigen und nicht als (Be-)Wertung zu verstehen.

- I. Stadtverordnete**
  - § 1 Pflichten der Stadtverordneten
  - § 2 Anzeigepflicht
  - § 3 Entschädigung
  
- II. Fraktionen**
  - § 4 Fraktionen
  
- III. Stadtverordnetenvorsteher**
  - § 5 Aufgaben des Stadtverordnetenvorstehers
  - § 6 Vorsitz und Stellvertretung
  
- IV. Ältestenrat**
  - § 7 Ältestenrat
  - § 8 Aufgaben und Verfahren

## **V. Ausschüsse**

- § 9 Ständige Ausschüsse 2)
- § 10 Sonderausschüsse
- § 11 Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer
- § 12 Geschäftsordnung der Ausschüsse
- § 13 Zuziehung von Stadtverordneten sowie Teilnahme von Sachverständigen und Bevölkerungsgruppen
- § 14 Berichterstattung
- § 15 Wahlvorbereitungsausschüsse

## **VI. Anträge**

- § 16 Anträge an die Stadtverordnetenversammlung
- § 17 Dringlichkeitsanträge
- § 18 Antragskonkurrenz
- § 19 Geschäftsordnungsanträge
- § 20 Persönliche Erklärungen und Erwiderungen

## **VII. Anfragen**

- § 21 Schriftliche Anfragen
- § 22 Fragestunde - Mündliche Anfragen -

## **VIII. Sitzungs- und Redeordnung**

- § 23 Eröffnung der Beratung
- § 24 Wortmeldungen
- § 25 Reihenfolge der Wortmeldungen
- § 26 Redezeit

## **IX. Abstimmung und Wahlen**

- § 27 Beschlussunfähigkeit
- § 28 Abstimmung
- § 29 Beginn der Abstimmung
- § 30 Form der Abstimmung
- § 31 Abstimmungsregelung
- § 32 Durchführung von Wahlen

## **X. Niederschrift**

- § 33 Niederschrift
- § 34 Niederschriften über Ausschusssitzungen

## **XI. Schriftführer und Büro der Stadtverordnetenversammlung**

- § 35 Schriftführer
- § 36 Büro der Stadtverordnetenversammlung
- § 37 Dienstreisen

## **XII. Ordnungsbestimmungen**

- § 38 Ordnungsruf
- § 39 Ausschluss von Stadtverordneten
- § 40 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 41 Ordnung im Zuhörerraum
- § 42 Bild- und Tonaufnahmen

## **XIII. Eingaben**

- § 43 Eingaben der Einwohner
- § 44 Unzulässige Eingaben

## **XIV. Ortsbeiräte**

- § 45 Ortsvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer
- § 46 Geschäftsstellen
- § 47 Rederecht in Sitzungen
- § 48 Sonstige Bestimmungen

1)

## **XV. Schlussvorschriften**

- § 49 Ende der Wahlperiode
- § 50 Inkrafttreten

## **I. Stadtverordnete**

### **§ 1**

#### **Pflichten der Stadtverordneten**

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an der Arbeit der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen.
- (2) Die Stadtverordneten tragen sich zu Sitzungsbeginn in die offenliegende Anwesenheitsliste ein.
- (3) Stadtverordnete, die verhindert sind, an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen, haben dies dem Stadtverordnetenvorsteher unverzüglich mitzuteilen. Fehlt ein Stadtverordneter dreimal hintereinander unentschuldigt bei Stadtverordnetensitzungen, ist er von dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich zu ermahnen. Diese Ermahnung ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

- (4) Der Ältestenrat beschließt im Einzelfall gemäß Abs. 3 nach den Vorschriften der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Wetzlar, ob und in welcher Höhe der Auslagenersatz bzw. die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit einbehalten wird. Der betroffene Stadtverordnete kann der Entscheidung des Ältestenrates schriftlich in einer Frist von einem Monat nach Eingang des Bescheides widersprechen. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über den Widerspruch.

## **§ 2 Anzeigepflicht**

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO). Der Stadtverordnetenvorsteher weist rechtzeitig vorher auf die Verpflichtung nach Satz 1 hin.
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt dem Stadtverordnetenvorsteher anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

## **§ 3 Entschädigung**

Anträge auf Abgeltung von Verdienstaufschlag nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Wetzlar sind an den Stadtverordnetenvorsteher zu richten. Er entscheidet nach Beratung im Ältestenrat.

## **II. Fraktionen**

### **§ 4 Fraktionen**

- (1) Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Als Fraktion gilt eine Vereinigung von mindestens 3 Stadtverordneten.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter, der Mitglieder und Hospitanten sowie Umbesetzungen sind dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich mitzuteilen.

- (3) Jeder Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören. Fraktionslose Stadtverordnete können sich als Hospitanten einer Fraktion anschließen.
- (4) Bei Feststellung der Fraktionsstärke zählen die Hospitanten nicht mit.

### **III. Stadtverordnetenvorsteher**

#### **§ 5**

#### **Aufgaben des Stadtverordnetenvorstehers**

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher führt die Geschäfte der Stadtverordnetenversammlung und vertritt sie nach außen.
- (2) Der Stadtverordnetenvorsteher soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, insbesondere über deren Arbeitsweise, den Arbeits- oder Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Entscheidungen des Stadtverordnetenvorstehers über Fragen der Geschäftsordnung während der Stadtverordnetensitzung sind für alle Stadtverordneten bindend. Eine Diskussion über diese Entscheidung findet in der Stadtverordnetenversammlung nicht statt. Gegen Entscheidungen des Stadtverordnetenvorstehers kann der Ältestenrat nur von einer Fraktion angerufen werden. Dem Ältestenrat steht insoweit eine ausschließliche Entscheidungsbefugnis zu. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig. Sie ist in der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben.
- (4) Der Stadtverordnetenvorsteher übt das Hausrecht in allen für die Sitzung bestimmten Räumen aus.
- (5) Der Stadtverordnetenvorsteher verfügt über die im Haushaltsplan zur Erfüllung seiner Aufgaben bereitgestellten Haushaltsmittel.
- (6) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an die Stadtverordneten und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem Stadtverordnetenvorsteher eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

## **§ 6 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Im Falle der Verhinderung des Stadtverordnetenvorstehers vertritt ihn einer seiner Stellvertreter. Wer die Vertretung übernimmt, wird vom Stadtverordnetenvorsteher bestimmt.
- (2) Ist auch der vom Stadtverordnetenvorsteher bestimmte Vertreter verhindert oder ist die Bestimmung der Vertretung unterblieben, so ist jeder Stellvertreter berufen, die Vertretung wahrzunehmen; der Schriftführer wendet sich zuerst an den am leichtesten Erreichbaren, im Zweifel an den an Jahren ältesten Stellvertreter.

### **IV. Ältestenrat**

#### **§ 7 Ältestenrat**

- (1) Zur Unterstützung des Stadtverordnetenvorstehers wird ein Ältestenrat gebildet.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus dem Stadtverordnetenvorsteher, seinen Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden. Fraktionsvorsitzende können sich durch Stadtverordnete ihrer Fraktion vertreten lassen.
- (3) Den Vorsitz im Ältestenrat führt der Stadtverordnetenvorsteher. Er beruft den Ältestenrat ein. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder oder eine Fraktion es verlangen.
- (4) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich. An den Sitzungen des Ältestenrates können mit Zustimmung des Ältestenrates Mitglieder des Magistrates und von ihm beauftragte Mitarbeiter der Verwaltung teilnehmen.

#### **§ 8 Aufgaben und Verfahren**

- (1) Der Ältestenrat beschließt in den Angelegenheiten, die ihm durch die Geschäftsordnung oder die Stadtverordnetenversammlung übertragen worden sind.
- (2) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- (3) Der Ältestenrat ist vom Stadtverordnetenvorsteher in der Regel vor jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einzuberufen. Die Einberufung kann während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen. In diesem Fall wird die Sitzung unterbrochen.
- (4) Der Ältestenrat beschließt über die Verteilung der der Stadtverordnetenversammlung im Haushaltsplan zugewiesenen Mittel.

## **V. Ausschüsse**

### **§ 9 Ständige Ausschüsse**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus ihrer Mitte folgende ständige Ausschüsse:
  - a) Finanz- und Wirtschaftsausschuss
  - b) Bauausschuss
  - c) Sozial-, Jugend- und Sportausschuss
  - d) Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss
  - e) Kultur-, Freizeit- und Partnerschaftsausschuss
- (2) Jeder Ausschuss besteht aus 12 Mitgliedern. 2)
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann einen Ausschuss mit der endgültigen Entscheidung einer Angelegenheit beauftragen.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den Fraktionen dem Stadtverordnetenvorsteher benannt.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen.

### **§ 10 Sonderausschüsse**

Für besondere Angelegenheiten kann die Stadtverordnetenversammlung Sonderausschüsse einsetzen. § 9 Abs. 2, 3, 4, 5 GO gilt entsprechend.

## **§ 11**

### **Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer**

- (1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie benennen einen Schriftführer und dessen Stellvertreter, falls diese Aufgaben nicht vom Stadtverordnetenbüro ausgeführt werden.
- (2) Im Falle der Abwesenheit des gewählten Ausschussvorsitzenden sowie seines Stellvertreters übernimmt in allen Fachausschüssen der Stadtverordnetenvorsteher bzw. einer seiner Stellvertreter den vakanten Ausschussvorsitz und die Rechte gemäß § 58 HGO. Er nimmt nur an der Abstimmung teil, soweit er ein Mitglied seiner Fraktion vertritt.

## **§ 12**

### **Geschäftsordnung der Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse behandeln solche Angelegenheiten, die ihnen durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder durch den Stadtverordnetenvorsteher überwiesen werden. Die Ausschüsse können auch sonstige Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches erörtern, wenn die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder zustimmt.
- (2) Soweit für einen Gegenstand kein anderer Ausschuss berufen ist, ist der Finanz- und Wirtschaftsausschuss zuständig. Ist ein Gegenstand in mehreren Ausschüssen zu behandeln, so wird der Finanz- und Wirtschaftsausschuss als letzter tätig.
- (3) Im Übrigen finden für den Sitzungsablauf und die Geschäftsordnung der Ausschüsse die für die Stadtverordnetenversammlung geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

## **§ 13**

### **Zuziehung von Stadtverordneten sowie Teilnahme von Sachverständigen und Bevölkerungsgruppen**

- (1) Jeder Stadtverordnete kann, auch wenn er nicht Mitglied des jeweiligen Ausschusses ist, mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen.
- (2) In besonderen Fällen können die Ausschüsse sachkundige Personen, Sachverständige und Vertreter von Bevölkerungsgruppen, die von einer Entscheidung betroffen werden, zu ihren Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen. Über die Hinzuziehung entscheidet der Ausschuss mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

- (3) Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Beratungs- und Vortragsrechte des Ausländerbeirates, des Behindertenbeirates, des Denkmalbeirates, des Jugendhilfeausschusses, des Magistrates, der Ortsbeiräte und des WIR – Wetzlarer Interkulturellen Rates sind zu beachten.

#### **§ 14 Berichterstattung**

In der Stadtverordnetenversammlung ist auf Antrag über den Verlauf und das Ergebnis der Beratungen vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem vom Ausschuss bestimmten Mitglied zu berichten. In diesem Bericht soll sowohl der Standpunkt der Mehrheit, als auch einer Minderheit im Ausschuss zum Ausdruck gebracht werden.

#### **§ 15 Wahlvorbereitungsausschüsse**

- (1) Die vorstehenden Vorschriften gelten für die Wahlvorbereitungsausschüsse, soweit § 42 HGO nicht entgegensteht.
- (2) Das Verfahren zur Genehmigung der Niederschrift regelt der Ausschuss selbst.

### **VI. Anträge**

#### **§ 16 Anträge an die Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Anträge an die Stadtverordnetenversammlung können vom Oberbürgermeister, vom Magistrat, von den Fraktionen, einzelnen Stadtverordneten, Ausschüssen, Ortsbeiräten, dem Ausländerbeirat, dem Jugendhilfeausschuss, dem Seniorenrat, dem Behindertenbeirat und dem Ältestenrat gestellt werden. Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (2) Anträge sind dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich oder elektronisch einzureichen. Er überweist die Anträge an die zuständigen Ausschüsse und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, an den zuständigen Ortsbeirat. Gleichzeitig leitet er sie, soweit sie nicht vom Magistrat selbst kommen, dem Magistrat zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme wird an die Stadtverordneten versandt.

- (3) Der Ausschussvorsitzende entscheidet, ob er die Stellungnahme des Magistrates abwartet, bevor er die Anträge auf die Tagesordnung setzt. Die Anträge sind in der nächsten Ausschusssitzung zu behandeln, sobald der Antragsteller es verlangt. Die Anträge sind in jedem Fall auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung zu setzen.
- (4) Nach Behandlung in den Ausschüssen werden die Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gesetzt. Anträge, die ein Ausschuss nicht abschließend beraten hat, werden nur dann auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung gesetzt, wenn der Antragsteller oder seine Fraktion dies ausdrücklich verlangen.
- (5) Auf Antrag einer Fraktion sind Anträge vor Behandlung in den Ausschüssen zur Begründung und Erörterung auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen. Die Debatte endet entweder mit der Überweisung der Anträge an die zuständigen Ausschüsse und, soweit der Antragsgegenstand einzelne Stadtteile betrifft, an den zuständigen Ortsbeirat oder mit der abschließenden Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung.
- (6) Die Erklärung der „Erledigung“ kann nur vom Antragsteller selbst ausgesprochen werden.
- (7) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieser Antrag frühestens nach einem Jahr erneut gestellt werden.
- (8) Ein Antrag nach Abs. 7 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind oder es sich um einen Haushaltsantrag handelt. Der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

## **§ 17 Dringlichkeitsanträge**

- (1) Als dringlich bezeichnete Anträge, die nicht nach § 16 auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung gelangt sind, bedürfen zur sofortigen Behandlung der Unterstützung einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten. Zur Erörterung der Dringlichkeit darf der Stadtverordnetenvorsteher lediglich je einem Stadtverordneten von jeder Fraktion das Wort erteilen. Für- und Gegenreden dürfen sich nur auf die Dringlichkeit des Antrages beziehen.
- (2) Wird die Dringlichkeit nicht anerkannt, sind die Anträge nach § 16 GO zu behandeln.

## **§ 18 Antragskonkurrenz**

- (1) **Hauptantrag** ist ein Antrag, der nach §§ 16, 17 Gegenstand der Beratung der Stadtverordnetenversammlung ist.
- (2) **Änderungsantrag** ist ein Antrag, der nur aus einer Verkürzung, einer Erweiterung oder einer Veränderung des Wortlautes des Hauptantrages besteht, ohne den Gegenstand des Hauptantrages oder der Zielsetzung des Hauptantrages zuwiderzulaufen.
- (3) **Zusatzantrag** ist ein Antrag, der den Wortlaut des Hauptantrages unverändert lässt, aber weitere Regelungspunkte anfügt.
- (4) **Initiativantrag** (konkurrierender Hauptantrag) ist ein Antrag, der den Gegenstand des Tagesordnungspunktes betrifft, aber eine andere Regelung als der Hauptantrag zum Ziel hat und den Hauptantrag ersetzen soll.
- (5) **Verfahrensantrag** ist ein Antrag, der die weitere Behandlung des Hauptantrages in den städtischen Gremien festlegt. Zulässig sind dabei:
  - a) Verweisung in die Ausschüsse zur weiteren Beratung
  - b) Verweisung an den Magistrat zur weiteren Vorbereitung
  - c) Verweisung in den Geschäftsgang bis zum erneuten Aufruf

## **§ 19 Geschäftsordnungsanträge**

- (1) „Zur Geschäftsordnung“ muss das Wort jederzeit ohne Rücksicht auf den Beratungsgegenstand und vorhandene Wortmeldungen erteilt werden. Durch eine Wortmeldung „Zur Geschäftsordnung“ darf weder ein Redner noch eine begonnene Wahl oder Abstimmung unterbrochen werden. Die „Zur Geschäftsordnung“ gemachten Ausführungen dürfen nur den Sitzungsablauf betreffen. Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht gemacht werden.
- (2) Ein Antrag auf Vertagung der Sitzung kann nur von einer Fraktion oder mindestens 10 Stadtverordneten gestellt werden.
- (3) Der Antrag auf „Schluss der Debatte“ oder auf „Schluss der Rednerliste“ kann nur von einem Stadtverordneten gestellt werden, der sich bis dahin an der Aussprache über den jeweiligen Beratungsgegenstand nicht beteiligt hat. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zu dem Beratungsgegenstand Stellung zu nehmen.

- (4) Liegt ein Geschäftsordnungsantrag vor, kann nur je ein Stadtverordneter jeder Fraktion für oder gegen den Antrag sprechen.

## **§ 20**

### **Persönliche Erklärungen und Erwiderungen**

- (1) Wer in den Beratungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und/oder falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die ein Stadtverordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem Stadtverordnetenvorsteher rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erklärungen und persönliche Erwiderungen beträgt höchstens fünf Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

## **VII. Anfragen**

### **§ 21**

#### **Schriftliche Anfragen**

- (1) Anfragen eines Stadtverordneten oder einer Fraktion an den Magistrat sind dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich oder elektronisch einzureichen. Dieser gibt die Anfrage unmittelbar an den Magistrat weiter und ersucht ihn, die Antwort innerhalb einer Frist von 6 Wochen schriftlich über das Büro der Stadtverordnetenversammlung dem Anfragenden zu erteilen.
- (2) Die Anfragen und die Antworten sind gleichzeitig allen Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten.
- (3) Auf Antrag des Anfragenden oder einer Fraktion wird nach Ablauf einer Frist nach Absatz 1 die Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gesetzt. Zur Begründung der Anfrage erhält zunächst der Anfragende das Wort. Dazu hat der Magistrat Stellung zu nehmen (§§ 50 Abs. 2, 59 HGO). Anschließend ist die Anfrage zur allgemeinen Aussprache zu stellen.
- (4) Liegt ein Antrag gemäß Abs. 3 innerhalb von 4 Wochen nach Versand der Antwort des Magistrats nicht vor, gilt die Angelegenheit als erledigt.

## **§ 22** **Fragestunde - Mündliche Anfragen -**

- (1) Zu Beginn einer jeden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet eine Fragestunde statt, für die ein Zeitraum von höchstens 30 Minuten zur Verfügung steht. Ausnahmefälle stehen im Ermessen des Stadtverordnetenvorstehers. In dieser Fragestunde kann jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung eine Frage an den Magistrat über Gegenstände aus dem Geschäftsbereich des Magistrats richten.
- (2) Die mündlichen Fragen sind kurz zu fassen, sie dürfen nur aus einem Fragesatz bestehen und keine Feststellungen oder Wertungen enthalten. Eine Unterteilung in mehrere Fragen ist nicht zulässig. Die Fragen müssen spätestens am 3. Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bis 12:00 Uhr bei dem Stadtverordnetenvorsteher vorliegen.
- (3) Der Stadtverordnetenvorsteher leitet die Fragen dem Magistrat unverzüglich zu, der sie in der folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar beantwortet.
- (4) Eine Liste der eingereichten Fragen mit dem Fragetext wird vor Beginn der Sitzung im Sitzungssaal ausgelegt.
- (5) Nach der Beantwortung der Frage kann aus jeder Fraktion eine Zusatzfrage zu dem betreffenden Gegenstand gestellt werden.
- (6) Die innerhalb der Fragestunde nicht beantworteten Fragen sind in der folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorrangig zu erledigen.
- (7) Anträge zur Sache sind nicht zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt.

## **VIII. Sitzungs- und Redeordnung**

### **§ 23** **Eröffnung der Beratung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet für jeden Beratungsgegenstand der Tagesordnung die Aussprache.

- (3) Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Tagesordnungspunkte kann beschlossen werden.
- (4) Beratungsgegenstände, über die in dem Fachausschuss/den Fachausschüssen jeweils ein einstimmiges Votum erzielt wurde, können ohne Aussprache insgesamt abgestimmt werden.

#### **§ 24 Wortmeldungen**

- (1) Wer in der Stadtverordnetenversammlung sprechen will, muss sich bei dem Stadtverordnetenvorsteher zu Wort melden.
- (2) Der Stadtverordnetenvorsteher kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er an der Beratung teilnehmen, so hat er die Sitzungsleitung einem Stellvertreter zu übertragen.

#### **§ 25 Reihenfolge der Wortmeldungen**

- (1) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so erteilt der Stadtverordnetenvorsteher das Wort nach seinem Ermessen. Dem Magistrat muss jederzeit das Wort erteilt werden.
- (2) Melden sich aus einer Fraktion mehrere Redner, so ist bei der Worterteilung darauf zu achten, dass zunächst die verschiedenen Fraktionen zu Wort kommen. Jeder Stadtverordnete kann seinen Platz in der Rednerliste an einen anderen Stadtverordneten, auch wenn dieser nicht auf der Rednerliste steht, abtreten und die Rednerliste einsehen.

#### **§ 26 Redezeit**

- (1) Die Redezeit beträgt höchstens 10 Minuten. Dies gilt auch für die Begründung von Anträgen und Anfragen sowie für die Berichterstattung.
- (2) Zur Dringlichkeit eines Antrages und für persönliche Erklärungen beträgt die Redezeit höchstens 5 Minuten.
- (3) Bei Anträgen „Zur Geschäftsordnung“, z. B. Anträgen auf Vertagung oder Schluss der Beratung, beträgt die Redezeit höchstens 3 Minuten.

- (4) Die Gesamtredezeit einer Fraktion zu einem Beratungsgegenstand beträgt 20 Minuten. Die Stadtverordnetenversammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten abweichende Regelungen treffen.
- (5) Überschreitet ein Stadtverordneter die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Stadtverordnetenvorsteher nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

## **IX. Abstimmung und Wahlen**

### **§ 27 Beschlussunfähigkeit**

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher kann bei einem Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 (2. Halbsatz) HGO nach einer ersten Auszählung der Anwesenden die Sitzung bis zu 15 Minuten unterbrechen.
- (2) Die Sitzung gilt als aufgehoben, wenn die erneute Auszählung ergibt, dass nicht mehr als 29 Stadtverordnete anwesend sind und damit der Stadtverordnetenvorsteher die Beschlussunfähigkeit feststellt.

### **§ 28 Abstimmung**

- (1) Bei Antragskonkurrenz (§ 18) wird in der Reihenfolge Verfahrensanträge, Initiativanträge, Änderungsanträge, dann über den Hauptantrag und zum Schluss über Zusatzanträge abgestimmt. Wenn niemand widerspricht, kann über Hauptantrag und Zusatzanträge gemeinsam abgestimmt werden.
- (2) Bei mehreren Verfahrensanträgen, Initiativanträgen, Änderungsanträgen und Zusatzanträgen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Ist nicht feststellbar, welcher Antrag als weitergehend anzusehen ist, wird in der umgekehrten zeitlichen Reihenfolge, also über den zuletzt gestellten Antrag zuerst abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der Stadtverordnetenvorsteher.

### **§ 29 Beginn der Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Beratung wird durch den Stadtverordnetenvorsteher die Abstimmung eröffnet. Die Abstimmung beginnt mit der Aufforderung zur Stimmabgabe.

- (2) Hat die Abstimmung begonnen, kann nur noch zur Abstimmung das Wort erteilt werden.

### **§ 30 Form der Abstimmung**

- (1) Für die Abstimmung wird die Frage so gestellt, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lässt.
- (2) Der Beratungsgegenstand wird auf Antrag in einzelnen Abschnitten getrennt zur Abstimmung gestellt.

### **§ 31 Abstimmungsregelung**

- (1) In der Regel wird durch Handaufheben abgestimmt.
- (2) Bestehen Zweifel über das Abstimmungsergebnis, wird die Abstimmung wiederholt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens 10 Stadtverordneten findet namentliche Abstimmung statt. Die Abstimmung eines jeden Stadtverordneten wird vom Schriftführer in der Niederschrift vermerkt.
- (4) Jeder Stadtverordnete kann erklären, dass er sich der Stimme enthält oder beantragen, dass seine Entscheidung in der Niederschrift vermerkt wird.

### **§ 32 Durchführung von Wahlen**

- (1) Für die Durchführung von Wahlen wird ein Wahlvorstand gebildet, dem mindestens 3 Stadtverordnete angehören. Jede Fraktion entsendet ein Mitglied.
- (2) Das Ergebnis der Wahl gibt der Stadtverordnetenvorsteher bekannt.

## **X. Niederschrift**

### **§ 33 Niederschrift**

- (1) Über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Bereitstellung der Niederschrift kann in Papierform, elektronisch sowie über das Ratsinformationssystem erfolgen.

- (2) Der Entwurf der Niederschrift ist mit der Einladung zur nächstfolgenden Sitzung, spätestens 4 Wochen nach der Sitzung, vom Stadtverordnetenvorsteher dem Ältestenrat und dem Magistrat zuzuleiten. Die Niederschrift wird vom Ältestenrat genehmigt.
- (3) Jede Fraktion sowie der Magistrat erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet nach Vorberatung im Ältestenrat die Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Bis zum Ablauf der Sitzung kann jeder Stadtverordnete beantragen, dass Ausführungen wörtlich vom Tonträger in die Niederschrift übernommen werden.
- (6) Jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird auf Tonträger aufgenommen. Die Tonaufzeichnungen werden 5 Jahre aufbewahrt und anschließend gelöscht.

### **§ 34**

#### **Niederschriften über Ausschusssitzungen**

Für die Niederschriften der Ausschüsse gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend, mit der Maßgabe, dass über Einwendungen der Ausschuss unmittelbar entscheidet.

## **XI. Schriftführer und Büro der Stadtverordnetenversammlung**

### **§ 35**

#### **Schriftführer**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt den Schriftführer und seine Stellvertreter.

### **§ 36**

#### **Büro der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Für die Stadtverordnetenversammlung wird ein Büro unterhalten. Die im Stellenplan dafür ausgewiesenen Stellen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Ältestenrat besetzt werden.
- (2) Für das Personal gelten die allgemeinen Vorschriften für die Verwaltungsangehörigen. Das Büro ist in seinen dienstlichen Angelegenheiten fachlich dem Stadtverordnetenvorsteher unterstellt.

- (3) Das Büro der Stadtverordnetenversammlung ist während der für die Stadtverwaltung festgesetzten Dienststunden geöffnet.

### **§ 37 Dienstreisen**

- (1) Dienstreisen sind rechtzeitig vorher bei dem Stadtverordnetenvorsteher zu beantragen.
- (2) Tagesdienstreisen genehmigt der Stadtverordnetenvorsteher. Länger dauernde Dienstreisen sowie Auslandsreisen genehmigt der Ältestenrat.

## **XII. Ordnungsbestimmungen**

### **§ 38 Ordnungsruf**

- (1) Verstöße gegen die Ordnung werden vom Stadtverordnetenvorsteher dadurch gerügt, dass er den betreffenden Stadtverordneten oder das betreffende Magistratsmitglied unter Nennung des Namens zur Ordnung ruft.
- (2) Weicht ein Redner vom Gegenstand der Beratung ab, wird er mit dem Hinweis, „Zur Sache“ zu sprechen, ermahnt.
- (3) Auf den Ordnungsruf des Stadtverordnetenvorstehers hat der Redner seine Rede sofort zu unterbrechen. Andernfalls entzieht ihm der Stadtverordnetenvorsteher das Wort.
- (4) Wird ein Redner in derselben Angelegenheit zum zweiten Male „Zur Ordnung“ oder „Zur Sache“ aufgerufen, ist er darauf aufmerksam zu machen, dass der dritte Ruf „Zur Ordnung“ oder „Zur Sache“ gleichzeitig den Wortentzug zur Folge hat.
- (5) Wurde einem Redner das Wort entzogen, darf er in derselben Sitzung zur gleichen Angelegenheit nicht mehr sprechen.
- (6) Gegen die vorstehenden Entscheidungen des Stadtverordnetenvorstehers kann der Betroffene den Ältestenrat anrufen. Der Widerspruch hat bis zum Sitzungsende schriftlich oder zu Protokoll des Schriftführers zu erfolgen. Die Entscheidung ist in der nächstfolgenden Sitzung bekanntzugeben.

### **§ 39**

#### **Ausschluss von Stadtverordneten**

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher kann einen Stadtverordneten, der sich ungebührlich verhält oder wiederholt die Ordnung verletzt, z. B. indem er sich den Anordnungen des Stadtverordnetenvorstehers nicht fügt, bis zu 3 Sitzungstage ausschließen. Gegen den Ausschluss kann der Stadtverordnete die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung beantragen (§ 60 Abs. 2 HGO). Der Antrag an die Stadtverordnetenversammlung hat bis spätestens 48 Stunden nach der betreffenden Sitzung zu erfolgen. Eine Verhandlung und Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung in derselben Sitzung findet nicht statt.
- (2) Der ausgeschlossene Stadtverordnete hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, kann der Stadtverordnetenvorsteher die Sitzung unterbrechen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann nach Beratung im Ältestenrat gegen einen Stadtverordneten bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen gegen diese Geschäftsordnung, insbesondere bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen, den Ausschluss auf Zeit, längstens für 3 Monate, aussprechen. Darüber hinaus kann der Ältestenrat für grobe Verstöße gegen die Vorschriften dieser Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrag von 50 € festsetzen (§ 60 Abs. 1 HGO).
- (4) Für die Zeit eines Ausschlusses wird weder Aufwandsentschädigung noch Auslagenersatz geleistet.

### **§ 40**

#### **Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung**

Entsteht in der Stadtverordnetenversammlung trotz Ermahnung Unruhe, kann der Stadtverordnetenvorsteher die Sitzung für eine bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben. Kann er sich kein Gehör verschaffen, verlässt er seinen Sitz und unterbricht hiermit die Sitzung.

### **§ 41**

#### **Ordnung im Zuhörerraum**

- (1) Den Zuhörern bei Stadtverordnetensitzungen ist es untersagt, Beifalls- oder Missfallensäußerungen kundzutun. Zuhörer, die Beifall oder Missfallen äußern oder Anstand und Ordnung verletzen, sind auf Anordnung des Stadtverordnetenvorstehers aus dem Sitzungssaal zu entfernen.

- (2) Entsteht unter den Zuhörern störende Unruhe, kann der Stadtverordnetenvorsteher die Verhandlung unterbrechen und sämtliche oder einzelne Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

## **§ 42 Bild- und Tonaufnahmen**

Bild- und Tonaufzeichnungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen ergeben sich aus § 33 Abs. 6 der GO. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Ältestenrat.

### **XIII. Eingaben**

## **§ 43 Eingaben der Einwohner**

- (1) Eingaben an die Stadtverordnetenversammlung werden vom Stadtverordnetenvorsteher den Fraktionen zur Kenntnis und in der Regel dem Magistrat zur Stellungnahme übermittelt. Die Stellungnahme des Magistrats wird mit der Eingabe innerhalb einer Frist von 8 Wochen an den zuständigen Ausschuss als Information überwiesen, der eine Empfehlung zur weiteren Behandlung der Eingabe aussprechen kann. Liegt innerhalb dieser Frist die Stellungnahme des Magistrats nicht vor, kann der Ausschuss die Eingabe abschließend behandeln.
- (2) Dem Einsender ist durch den Stadtverordnetenvorsteher mitzuteilen, in welcher Form und mit welchem Ergebnis seine Eingabe bearbeitet wurde.

## **§ 44 Unzulässige Eingaben**

- (1) Eingaben können durch den Stadtverordnetenvorsteher als unzulässig zurückgewiesen werden, wenn sie
  - a) nach ihrem Inhalt oder ihrer Form eine strafbare Handlung oder eine Ungehörigkeit des Einsenders darstellen,
  - b) Gegenstände behandeln, die nicht zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören oder
  - c) nicht den Absender erkennen lassen.
- (2) In den Fällen a) und b) ist dem Einsender die Zurückweisung unter Angabe der Gründe mitzuteilen und der Ältestenrat davon unverzüglich zu unterrichten. Zweifelsfälle werden zunächst im Ältestenrat beraten.

## **XIV. Ortsbeiräte**

### **§ 45**

#### **Ortsvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer**

- (1) Der Ortsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung den Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Namen und Anschriften der nach Abs. 1 Gewählten sind dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat mitzuteilen.

### **§ 46**

#### **Geschäftsstellen**

Die Aufgabe der Geschäftsstelle für die Ortsbeiräte wird von dem örtlich zuständigen Stadtteilbüro wahrgenommen.

### **§ 47**

1)

#### **Rederecht in den Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Belange des Ortsbezirks im Sinne des § 82 Abs. 3 HGO berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) In den Ausschüssen haben die Ortsbeiräte zu Tagesordnungspunkten, die Angelegenheiten im Sinne der Regelung des § 82 Abs. 3 HGO umfassen, ein Rederecht.
- (3) Das Rederecht steht dem Ortsvorsteher und im Falle seiner Verhinderung dem Vertreter zu.

### **§ 48**

#### **Sonstige Bestimmungen**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß unter Berücksichtigung der §§ 81 und 82 HGO.

## **XV. Schlussvorschriften**

### **§ 49 Ende der Wahlperiode**

Alle nicht abschließend behandelten Anträge, Anfragen und Eingaben sind mit dem Ende der Wahlperiode, in der sie eingebracht wurden bzw. mit der Auflösung der Stadtverordnetenversammlung als erledigt anzusehen.

### **§ 50 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Wetzlar, 28.09.2020

V o l c k  
Stadtverordnetenvorsteher

---

1) geändert durch Stadtv.-Beschluss vom 23.02.2021  
2) geändert durch Stadtv.-Beschluss vom 13.09.2021